

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/5774 —

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
und anderer Gesetze**

- b) zu der Unterrichtung durch den Bundespräsidenten
— Drucksache 12/4425 —

**Empfehlungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger
zur Parteienfinanzierung**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Gerd Poppe,
Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin), Werner Schulz (Berlin)
und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 12/5777 —

**Förderung der Selbstbeschränkung der Parteien durch eine transparente
Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung**

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt in Kenntnis der Empfehlungen der vom Bundespräsidenten eingesetzten Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung das Ziel, die Finanzie-

rung der politischen Parteien aus staatlichen Mitteln im Rahmen des Artikels 21 Abs. 1 GG und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unter besonderer Berücksichtigung der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 ff.) neu zu regeln. Dieses Ziel verfolgt auch der Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

B. Lösung

Die Regelungen über die Wahlkampfkostenerstattung und den Chancenausgleich im Parteiengesetz, Europawahlgesetz sowie den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Länder werden durch die Regelung einer staatlichen Teilfinanzierung der politischen Parteien im Parteiengesetz ersetzt. Die Regelungen zur mittelbaren Parteienfinanzierung durch Gewährung steuerlicher Vorteile bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien werden im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Grundsätze für die staatliche Parteienfinanzierung überarbeitet.

Der Antrag zu Buchstabe c wird abgelehnt.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

1. Die Fraktion der SPD hat den Wegfall der Degressionsregelung beantragt und gewünscht, daß Berufsverbände nicht an Parteien spenden dürfen.
2. Zu einem Teil der Neuregelung hat die Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung in ihrem Bericht vom 17. Februar 1993 (Drucksache 12/4425) abweichende Empfehlungen ausgesprochen.

D. Kosten

Die Kosten der gegenwärtigen Wahlkampfkostenerstattung und des Chancenausgleichs betragen im Jahr rund 259,4 Mio. DM. Nach der Neuregelung entstehen jährlich bei Bund und Ländern um 29,4 Mio. DM geringere Kosten, d. h. in Höhe von voraussichtlich rund 230 Mio. DM. Außerdem entstehen einmalig Kosten für Abschlußzahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattungen von voraussichtlich rund 100 Mio. DM sowie Kosten für die letztmaligen Chancenausgleichszahlungen für die Jahre 1992 und 1993.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 12/5774 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen,
2. die Unterrichtung durch den Bundespräsidenten auf Drucksache 12/4425 zur Kenntnis zu nehmen,
3. den Antrag der Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige, Gerd Poppe, Dr. Wolfgang Ullmann, Konrad Weiß (Berlin), Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/5777 abzulehnen.

Bonn, den 5. November 1993

Der Innenausschuß

Wolfgang Lüder	Wolfgang Zeitlmann	Gerd Wartenberg (Berlin)	Dr. Burkhard Hirsch
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
und anderer Gesetze
— Drucksache 12/5774 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Parteiengesetzes
und anderer Gesetze**

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Parteiengesetzes
und anderer Gesetze**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327), wird wie folgt geändert:

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1989 (BGBl. I S. 327), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

1. unverändert

„(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.“

2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

2. unverändert

„(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.“

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 12 *werden* das Wort „Sechsten“ durch das Wort „Fünften“ *sowie der Punkt durch ein Komma* ersetzt.

3. In § 6 Abs. 2 Nr. 12 **wird** das Wort „Sechsten“ durch das Wort „Fünften“ ersetzt.

4. In § 11 wird folgender Absatz 5 angefügt:

4. **entfällt**

„(5) Widerspricht der Schatzmeister Ausgaben oder Kreditaufnahmen, die für das laufende Jahr nicht vorgesehen waren, dürfen diese nur getätigt werden, wenn der Vorstand sie mit Dreiviertelmehrheit einschließlich des Vorsitzenden beschließt.“

5. Der Vierte Abschnitt erhält folgende Fassung:

5. Der Vierte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Vierter Abschnitt
Staatliche Finanzierung
§ 18
Grundsätze und Umfang
der staatlichen Finanzierung

„Vierter Abschnitt
Staatliche Finanzierung
§ 18
Grundsätze und Umfang
der staatlichen Finanzierung

(1) Der Staat gewährt den Parteien Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem

(1) unverändert

Entwurf

Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung 230 Millionen Deutsche Mark (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. eine Deutsche Mark für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme
oder
2. eine Deutsche Mark für jede für sie in einem Wahl-, Stimmkreis oder *Stimmbezirk* abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war
und
3. 0,50 Deutsche Mark für jede Deutsche Mark, die sie als Zuwendung (Mitgliedsbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 6 000 Deutsche Mark je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von Nummern 1 und 2 für die *ersten* von ihnen jeweils erzielten gültigen 5 Millionen Stimmen 1,30 Deutsche Mark je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muß die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl-, Stimmkreis oder *in einem Stimmbezirk* abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7) nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht überschreiten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. unverändert

oder

2. eine Deutsche Mark für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war

und

3. unverändert

Die Parteien erhalten abweichend von Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten **bis zu** 5 Millionen gültigen Stimmen 1,30 Deutsche Mark je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muß die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) unverändert

Entwurf

(6) Der Bundespräsident beruft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Kommission unabhängiger Sachverständiger. Diese Kommission hat zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Warenkorb für diejenigen Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Aufgaben festzulegen. Anhand dieses Warenkorbes stellt die Kommission jährlich, erstmalig im Jahr 1995 bezogen auf das Jahr 1991, die Preissteigerung bei den für die Parteien bedeutsamen Ausgaben fest. Das Ergebnis dieser Erhebung legt die Kommission dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Die Kommission wird jeweils für die Amtszeit des Bundespräsidenten berufen.

(7) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe der staatlichen Finanzierung, die über die Feststellung von Preissteigerungen nach Absatz 6 hinausgehen, legt die in Absatz 6 genannte Kommission dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor. Das gilt insbesondere für die Beurteilung der Frage, ob sich die Verhältnisse einschneidend geändert haben und im Hinblick darauf eine Anpassung des Gesamtvolumens oder eine Veränderung der Struktur der staatlichen Teilfinanzierung angemessen ist.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19

Auszahlungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des jeweils laufenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 1. Dezember die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das laufende Jahr fest *und zahlt sie danach aus.*

(3) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich zum 31. Oktober des laufenden Jahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie bei der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Präsident des Deutschen Bundestages faßt die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) unverändert

§ 19

Festsetzungsverfahren

(1) unverändert

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 1. Dezember die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das laufende Jahr fest.

(3) unverändert

Entwurf

(4) Liegt der Rechenschaftsbericht einer Partei für das vorangegangene Jahr nicht so rechtzeitig vor, daß er für die Festsetzung nach Absatz 2 berücksichtigt werden kann, werden die Zuwendungen aus dem zuletzt vorgelegten Rechenschaftsbericht vorläufig zugrunde gelegt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage des Rechenschaftsberichts für das vorangegangene Jahr. Wird dieser bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht eingereicht, erfolgt die endgültige Festsetzung ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht eingereicht hat. Die sich zwischen der vorläufigen und der endgültigen Festsetzung ergebenden Unterschiedsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung an die Parteien zu verrechnen oder, wenn keine Verrechnungslage gegeben ist, auszugleichen.

(5) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des jeweils vorangegangenen Jahres veröffentlichten selbst erwirtschafteten Einnahmen zugrunde zu legen.

(6) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, werden die Ansprüche der Parteien entsprechend ihren Anteilen an der ohne Berücksichtigung der absoluten Obergrenze ermittelten Summe gekürzt.

(7) Abschlagszahlungen nach § 20 sind auf den festgesetzten Betrag anzurechnen.

(8) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt *unbeschadet* etwaiger Kürzungen nach Absatz 6 an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 1,00 Deutsche Mark je Stimme. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die im vorangegangenen Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai sowie zum 15. August zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages Anhaltspunkte

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, **besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an dieser Summe entspricht.**

(7) unverändert

(8) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 1,00 Deutsche Mark je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 6 **bleiben außer Betracht.** Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die im vorangegangenen Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai sowie zum 15. August zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß es zu einer Rückzahlungsver-

Entwurf

dafür vor, daß es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann er die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. Tag des jeweiligen Vormonats zu stellen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Antrag kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden.

(3) Die Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist.

(4) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 21

Bereitstellung
von Bundesmitteln

(1) Die Mittel nach *den* §§ 18 und 20 werden vom Bund an die Parteien ausgezahlt.

(2) Die Länder erstatten dem Bund jährlich die Mittel, die dieser nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 8 für die Länder an die Parteien nach Maßgabe der bei Landtagswahlen abgegebenen gültigen Stimmen gezahlt hat.

(3) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat.

§ 22

Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen."

6. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben.

7. Der bisherige Sechste Abschnitt erhält die Überschrift:

„Fünfter Abschnitt
Rechenschaftslegung“.

8. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

pflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln
und Auszahlungsverfahren

(1) Die Mittel nach §§ 18 und 20 werden **im Falle des § 19 Abs. 8 Satz 1 von den Ländern, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages** an die Parteien ausgezahlt. **Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.**

(2) **entfällt**

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat.

§ 22

Parteiinterner Finanzausgleich

unverändert

5. Der Fünfte Abschnitt wird aufgehoben.

6. Der bisherige Sechste Abschnitt erhält die Überschrift:

„Fünfter Abschnitt
Rechenschaftslegung“.

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Sechsten“ durch das Wort „Fünften“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages darf staatliche Mittel *an* eine Partei nach den §§ 18 und 20 nicht zahlen, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist. Maßgeblich ist jeweils der für das vorangegangene Jahr vorzulegende Rechenschaftsbericht. *Eine Partei verliert ihren Anspruch auf staatliche Mittel für Zuwendungen, wenn sie keinen den Vorschriften des Fünften Abschnittes entsprechenden Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres eingereicht hat.*“
9. § 23a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefaßt:
- „(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 2), so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Die rechtswidrig angenommenen Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.“
- b) Absatz 4 Satz 1 wird gestrichen.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen. In den Rechenschaftsberichten der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
- „Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1, erster Halbsatz, nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer geprüft werden.“
- c) In Absatz 3 wird das Wort „Sechsten“ durch das Wort „Fünften“ ersetzt.
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages darf staatliche Mittel **für** eine Partei nach den §§ 18 und 19 nicht **festsetzen**, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist. Maßgeblich **für Zahlungen nach § 18** ist jeweils der für das vorangegangene Jahr vorzulegende Rechenschaftsbericht, **für Zahlungen nach § 20 jeweils der im vorangegangenen Jahr vorgelegte Rechenschaftsbericht. Hat eine Partei diesen Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel; die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.**“
8. § 23a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) unverändert
9. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren."

- b) Die Absätze 2 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 9 ersetzt:

„(2) Die Einnahmereknung umfaßt:

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Spenden von natürlichen Personen,
3. Spenden von juristischen Personen,
4. Einnahmen aus Vermögen,
5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
6. staatliche Mittel,
7. sonstige Einnahmen,
8. Zuschüsse von Gliederungen,
9. Gesamteinnahmen nach Nummern 1 bis 8.

(3) Die Ausgabereknung umfaßt:

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
4. Ausgaben für Wahlkämpfe,
5. Zinsen,
6. sonstige Ausgaben,
7. Zuschüsse an Gliederungen,
8. Gesamtausgaben nach Nummern 1 bis 7.

(4) Die Vermögensrechnung umfaßt:

1. Besitzposten:
 - I. Anlagevermögen
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 3. Finanzanlagen.
 - II. Umlaufvermögen
 1. Forderungen an Gliederungen,
 2. Forderungen auf staatliche Mittel,
 3. Geldbestände,
 4. sonstige Vermögensgegenstände.
 - III. Gesamtbesitzposten

- b) Die Absätze 2 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 9 ersetzt:

„(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. Schuldposten:

I. Rückstellungen:

1. Pensionsverpflichtungen,
2. sonstige Rückstellungen.

II. Verbindlichkeiten:

1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
3. sonstige Verbindlichkeiten.

III. Gesamte Schuldposten

3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(5) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 Deutsche Mark je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 6 000 Deutsche Mark übersteigen, gesondert auszuweisen.

(5) unverändert

(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

(6) unverändert

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 7 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und deren Summe,
3. Überschuß- oder Defizit ausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 I und II 2 bis 4 und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 2 I und II 2 und 3 und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgaben-summe nach Nummer 2 auszuweisen.

(7) Die Anzahl der Mitglieder zum Jahresende ist zu verzeichnen.

(7) unverändert

(8) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurzgefaßte Erläuterungen beifügen.

(8) unverändert

Entwurf

(9) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten und relativen Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei *gesondert* auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.“

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen,“.

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

(1) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,“.

(2) Buchstabe b *wird gestrichen*.

(3) Buchstabe c wird Buchstabe b.

cc) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1 000 Deutsche Mark betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,“.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „40 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.

12. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von außen“ gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(9) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten und relativen Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei **nachrichtlich** auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

(1) unverändert

(2) Buchstabe b **erhält folgende Fassung:**

„b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben.“

(3) **entfällt**

cc) unverändert

b) unverändert

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Mitarbeit von Bürgern in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 5“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gliederungen mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 ausmachen.“

14. § 28 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren.“

15. Der Siebente und der Achte Abschnitt werden der Sechste und der Siebente Abschnitt.

16. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39
Abschlußregelung

(1) Die Erstattung von Wahlkampfkosten wie die Zahlung von Chancenausgleich nach dem Parteiengesetz in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung sowie nach dem Europawahlgesetz in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung werden wie folgt abgeschlossen:

- b) unverändert

- c) unverändert

12. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

- b) unverändert

13. § 28 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren.“

14. Der Siebente und der Achte Abschnitt werden der Sechste und der Siebente Abschnitt.

15. § 39 wird wie folgt gefaßt:

„§ 39
Abschlußregelung

(1) Die Erstattung von Wahlkampfkosten wie die Zahlung von Chancenausgleich nach dem Parteiengesetz in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung sowie nach dem Europawahlgesetz in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung werden wie folgt abgeschlossen:

Entwurf

1. Parteien und sonstige politische Vereinigungen, denen auf Grund ihrer Wahlergebnisse bei der letzten Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl Abschlagszahlungen gewährt worden sind nach den bisher geltenden § 28 des Europawahlgesetzes, § 20 des Parteiengesetzes oder nach landesgesetzlichen Regelungen im Rahmen des bisher geltenden § 22 des Parteiengesetzes, erhalten auf Antrag Abschlußzahlungen. Die Abschlußzahlungen sind so zu bemessen, daß sie zusammen mit den Abschlägen bei einer vierjährigen Wahlperiode höchstens 25 vom Hundert, bei einer fünfjährigen Wahlperiode höchstens 20 vom Hundert der zuletzt festgesetzten Wahlkampfkostenerstattung für jedes Jahr der laufenden Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1993 betragen; dabei bleibt der auf den Sockelbetrag nach dem bisher geltenden § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes entfallende Anteil unberücksichtigt. Über die sich daraus ergebende Grenze hinaus bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuzahlen. Wahlperioden, die im Jahre 1993 beginnen, bleiben unberücksichtigt.
2. Der Chancenausgleich ist letztmalig für das Jahr 1993 durchzuführen.
3. Der Antrag auf Abschlußzahlung ist bis zum 30. September 1994 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu stellen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Die Abschlußzahlungen sind vier Wochen nach Antragstellung auszus zahlen.
4. Die Abschlußzahlungen an alle Parteien sind im Verhältnis der ihnen zustehenden Beträge zu kürzen, wenn sie zusammen mit den in den Jahren 1991 bis 1993 bereits gewährten Wahlkampfkostenerstattungen die Summe von 690 Millionen Deutsche Mark überschreiten.
5. Für die im bisher geltenden § 18 Abs. 7 des Parteiengesetzes vorgesehene Begrenzung der Wahlkampfkostenerstattung sind die Jahre 1990 bis 1992 zugrunde zu legen. Sofern die sich daraus ergebende Grenze überschritten wird, sind geleistete Zahlungen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt an Bund und Länder in dem Verhältnis, in welchem diese Zahlungen geleistet haben.
6. Die Nummern 1, 3 bis 5 finden auf Listenvereinigungen im Sinne von Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .) Anwendung.
7. Abschluß- und Chancenausgleichszahlungen werden auf die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 6) nicht angerechnet.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Parteien und sonstige politische Vereinigungen **sowie Listenvereinigungen**, denen auf Grund ihrer Wahlergebnisse bei der letzten Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl Abschlagszahlungen gewährt worden sind nach den bisher geltenden § 28 des Europawahlgesetzes, § 20 des Parteiengesetzes oder nach landesgesetzlichen Regelungen im Rahmen des bisher geltenden § 22 des Parteiengesetzes, erhalten auf Antrag Abschlußzahlungen. Die Abschlußzahlungen sind so zu bemessen, daß sie zusammen mit den Abschlägen bei einer vierjährigen Wahlperiode höchstens 25 vom Hundert, bei einer fünfjährigen Wahlperiode höchstens 20 vom Hundert der zuletzt festgesetzten Wahlkampfkostenerstattung für jedes Jahr der laufenden Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1993 betragen; dabei bleibt der auf den Sockelbetrag nach dem bisher geltenden § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes entfallende Anteil unberücksichtigt. Über die sich daraus ergebende Grenze hinaus bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuzahlen. Wahlperioden, die im Jahre 1993 beginnen, bleiben unberücksichtigt.
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert

Entwurf

8. § 21 gilt entsprechend.

(2) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bisher geltenden § 22 Satz 1 des Parteiengesetzes haben keine Geltung mehr.“

17. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„ § 40

Übergangsregelung

Für die Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 gilt folgendes:

1. Der Berechnung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 wird ein Betrag von 60 vom Hundert des Durchschnittsbetrages zugrunde gelegt, der sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden ergibt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.
2. Für die Ermittlung der relativen Obergrenze nach § 18 Abs. 5 wird der Durchschnittsbetrag der selbsterwirtschafteten Einnahmen zugrunde gelegt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.
3. Für die Ermittlung der Abschlagszahlungen nach § 20 gilt Nummer 1 entsprechend.
4. Für die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 genügt ein Rechenschaftsbericht, der den Anforderungen des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung entspricht.“

Artikel 2

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

8. Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„Die Abschlußzahlungen auf Grund von Abschlagszahlungen für Landtagswahlen werden von den Ländern an die Landesverbände der Parteien, im übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. § 21 gilt entsprechend.“

(2) unverändert

16. § 40 wird wie folgt gefaßt:

„ § 40

Übergangsregelung

(1) Für die Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 gilt folgendes:

1. Der Berechnung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 wird ein Betrag von 60 vom Hundert des Durchschnittsbetrages zugrunde gelegt, der sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden ergibt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.
2. Für die Ermittlung der relativen Obergrenze nach § 18 Abs. 5 wird der Durchschnittsbetrag der selbsterwirtschafteten Einnahmen zugrunde gelegt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.
3. Für die Ermittlung der Abschlagszahlungen nach § 20 gilt Nummer 1 entsprechend.
4. Für die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 genügt ein Rechenschaftsbericht, der den Anforderungen des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung entspricht.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 4 brauchen in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994 und 1995 die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Deutsche Mark nicht angegeben zu werden, wenn versichert wird, daß die Zuwendungen je Zuwender die Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten.“

Artikel 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Nach § 49a wird folgender § 49b eingefügt:

„§ 49b

Staatliche Mittel
für andere Kreiswahlvorschläge

(1) Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschla- ges, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen er- reicht haben, erhalten je gültige Stimme 4,00 Deut- sche Mark. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan auszubringen.

(2) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatli- chen Mittel sind von dem Bewerber innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Deut- schen Bundestages beim Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich zu beantragen; danach einge- hende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Betrag wird von dem Präsidenten des Deutschen Bundesta- ges festgesetzt und ausgezahlt.

(3) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die absolute und relative Obergrenze finden keine Anwendung.“

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Staatliche Mittel
für sonstige politische Vereinigungen

(1) Sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Euro- päischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, erhal- ten für jede erzielte gültige Stimme jährlich 1,00 Deut- sche Mark. Abweichend von Satz 1 erhalten sie für bis zu 5,00 Millionen Stimmen 1,30 Deutsche Mark je Stimme. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan aus- zubringen.

(2) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung gelten entsprechend. Die Pflicht zur Rechenschaftslegung beginnt mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet, und endet mit dem Jahr, in dem der letzte aus dem Wahlvorschlag der sonstigen politischen Vereinigung gewählte Bewerber aus dem Europäischen Parlament ausgeschieden ist.

(3) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die absolute Obergrenze finden keine Anwendung; die Vorschriften über die relative Obergrenze gelten entsprechend.

Artikel 3

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Staatliche Mittel
für sonstige politische Vereinigungen

(1) Sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Euro- päischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, erhal- ten für jede erzielte gültige Stimme jährlich 1,00 Deut- sche Mark. Abweichend von Satz 1 erhalten sie für bis zu 5 Millionen Stimmen 1,30 Deutsche Mark je Stimme. Die Mittel sind im Bundeshaushaltsplan aus- zubringen.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Die Vorschriften des Parteiengesetzes über das Auszahlungsverfahren und die Abschlagszahlungen gelten entsprechend."

(4) unverändert

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Einkommensteuergesetzes**

unverändert

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . 1993 (BGBl. I S. . . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Zahl „60 000“ durch die Zahl „3 000“ und die Zahl „120 000“ durch die Zahl „6 000“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

2. In § 34g Satz 2 werden die Zahl „600“ durch die Zahl „1 500“ und die Zahl „1 200“ durch die Zahl „3 000“ ersetzt.

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Körperschaftsteuergesetzes**

unverändert

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen,
 - a) soweit die Körperschaften oder Personenvereinigungen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten oder
 - b) wenn die Berufsverbände Mittel von mehr als 10 vom Hundert der Einnahmen für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die wie die Berufsverbände allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen. Verwenden Berufsverbände Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, beträgt die Körperschaftsteuer 50 vom Hundert der Zuwendungen."

2. § 9 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9

Abziehbare Aufwendungen

(1) Abziehbare Aufwendungen sind auch:

1. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird;
2. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Einkommens oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 50 000 Deutsche Mark zur Förderung wissenschaftlicher oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Jahr der Zuwendung und in den folgenden sieben Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 und in § 10d des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben. Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Ausgabe ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(3) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, daß er die Bestätigung durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat oder daß ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wervorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlaßt, daß Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.“

3. In § 54 werden die Absätze 7 und 7a durch folgenden neuen Absatz 7 ersetzt:

„(7) § 9 Nr. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1991 (BGBl. I S. 638) ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1993 anzuwenden.“

Artikel 6**Überprüfung der Neuregelung**

Die vom Bundespräsidenten zu berufende Kommission unabhängiger Sachverständiger (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) hat bis zum 31. März 1999 die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu überprüfen und dem Deutschen Bundestag hierüber zu berichten.

Artikel 7

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Parteiengesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel 8**Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 11b) am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 11b) tritt mit Wirkung vom 10. April 1992 in Kraft.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8**Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 10b) am 1. Januar 1994 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10b) tritt mit Wirkung vom 10. April 1992 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Wolfgang Zeitlmann, Gerd Wartenberg (Berlin) und Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Ablauf der Beratungen

Die Vorlagen wurden in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 1993 an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Geschäftsordnungsausschuß und den Haushaltsausschuß — an diesen auch gemäß § 96 GO — zur Mitberatung überwiesen.

1. Interfraktioneller Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5774

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine parlamentsrechtlichen Bedenken geltend zu machen. Er hat weiter empfohlen, die Anregungen der Präsidentin vom 20. Oktober 1993, die bei ihm zu kurzfristig eingegangen sind und deshalb von ihm nicht mehr behandelt werden konnten, in die abschließenden Beratungen einzubeziehen.

Der Rechtsausschuß hat gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen Bedenken erhoben. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und des Vertreters der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefaßt. Einen Antrag der Fraktion der SPD dahin, die degressive Bezuschussung der ersten 5 Millionen gültigen Stimmen zu beseitigen, hat der Rechtsausschuß ebenso abgelehnt, wie er der Anregung, der federführende Ausschuß möge sicherstellen, daß — auch in Einzelfällen — jede steuerliche Begünstigung von Spenden von Berufsverbänden entfällt, nicht gefolgt ist.

Der Finanzausschuß hat sich bei der Mitberatung des Gesetzentwurfs auf die steuerlichen Fragen beschränkt. Insoweit hält er einstimmig den Abzugsbetrag von 6 000/12 000 DM und seine Verteilung auf § 34 g und § 10 b Einkommensteuergesetz für richtig gewählt.

Der Finanzausschuß hält auch mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD den pauschalierenden Nachversteuerungssatz von 50 % bei Zuwendungen über Berufsverbände für richtig angesetzt.

Die Empfehlung der Präsidentin, die steuerliche Abzugsfähigkeit von der Prüfung und Veröffentlichung des vorletzten Rechenschaftsberichts der Parteien abhängig zu machen, hält er für nicht praktikabel. Der Vorschlag führt zu unververtretbarem Verwaltungsmehraufwand. Wenn ein zusätzlicher Sanktionsmechanismus gesucht wird, muß er im Parteiengesetz zu Lasten der Parteien und nicht

im Steuerrecht zu Lasten der Spender geregelt werden.

Der Finanzausschuß weist auch darauf hin und bittet, dies im Bericht des federführenden Ausschusses zu vermerken, daß die im § 27 Abs. 1 Parteiengesetz gefundene Spendendefinition keinerlei Rückwirkung auf den Spendenbegriff des Steuerrechts haben darf. Die Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN waren bei der Beratung nicht anwesend.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Mitberatung einvernehmlich bei Abwesenheit der Vertreter der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste zugestimmt und den Innenausschuß gebeten, insbesondere die Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 18 Abs. 3 Nr. 3 der Änderung des Parteiengesetzes zu überprüfen.

2. Die mitberatenden Ausschüsse haben empfohlen, die Unterrichtung durch den Bundespräsidenten auf Drucksache 12/4425 zur Kenntnis zu nehmen.
3. Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/5777

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie der Finanzausschuß haben empfohlen, den Antrag für erledigt zu erklären. Rechts- und Haushaltsausschuß haben Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der Innenausschuß hat die Vorlagen erstmals — noch unter dem Vorbehalt ihrer Überweisung durch den Deutschen Bundestag — in seiner Sitzung am 29. September 1993 beraten und beschlossen, eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchzuführen, die am 18. Oktober 1993 stattfand. Er hat zehn Sachverständige, darunter auch den Vorsitzenden der Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung, sowie die Schatzmeister der Parteien eingeladen. Auf das Protokoll der 77. Sitzung des Innenausschusses wird Bezug genommen. Nach dessen Vorliegen hat der Innenausschuß den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 20., 27. und zuletzt am 29. Oktober 1993 abschließend beraten.

Die abschließenden Beratungen und die daran anschließenden Abstimmungen waren fast ausnahmslos einvernehmlich. In der streitigen Frage der Degression hat der Ausschuß den Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt, der folgenden Wortlaut hat:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5

- a) § 18 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) In § 18 Abs. 4 Satz 1 werden im zweiten Halbsatz die Wörter „und Satz 2“ gestrichen.

c) In § 19 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „in Höhe von 1,00 Deutsche Mark je Stimme“ gestrichen.

d) In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „und Satz 2“ gestrichen.

2. Zu Artikel 3

§ 28 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Zu 1 a)

Die degressive Bezuschussung der ersten 5 Millionen gültigen Stimmen soll nicht vorgenommen werden, da sie mit den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Neuregelung der Parteienfinanzierung nicht vereinbar ist.

Zu 1 b), c), d) und 2) Folgeänderungen zu 1 a).¹

Einen weiteren Antrag der Fraktion der SPD, den diese bereits im Finanzausschuß gestellt hatte und der dort abgelehnt worden war, hat der Innenausschuß ebenfalls mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt. Er hat folgenden Wortlaut:

„Der Innenausschuß wolle beschließen:

Zu Artikel 5 Nr. 1:

In § 5 Abs. 1 Nr. 5 wird im letzten Halbsatz die Zahl „50“ durch die Zahl „81,82“ ersetzt.

Begründung

Nur durch die Erhöhung des Steuersatzes auf 81,82 % wird unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 ff.) sichergestellt, daß die für Mitgliedsbeiträge von Berufsverbänden im Rahmen des Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzugs beim Mitglied eingetretene Steuerentlastung auf der Ebene des Berufsverbandes ausgeglichen wird, wenn er Zuwendungen an politische Parteien leistet.¹

Der Ausschuß hat dem interfraktionellen Gesetzentwurf auf Drucksache 12/5774 in der aus der der Beschlußempfehlung beigefügten Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen zugestimmt. Die Unterrichtung durch den Bundespräsidenten auf Drucksache 12/4425 hat er einstimmig zur Kenntnis genommen, den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat er mit dem gleichen Stimmresultat abgelehnt.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Der Innenausschuß hat dem interfraktionellen Gesetzentwurf am Ende seiner Beratungen mit den Änderungen zugestimmt, die sich aus der Beschlußempfehlung ergeben. Insoweit kann auf Drucksache 12/5774 und die darin gegebene Begründung verwiesen werden. Der Ausschuß ist in seiner Entscheidung einmal durch das Ergebnis der Sachverständigenanhörung vom 18. Oktober 1993 bestärkt worden, die keine wesentlichen verfassungsrechtlichen Bedenken erbracht hat. Die Sachverständigen haben fast einmütig die interfraktionell erarbeiteten Vorschläge für akzeptabel und machbar gehalten. Zum anderen haben die mitberatenden Ausschüsse durchweg die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Insbesondere der Rechtsausschuß hat mehrheitlich gegen den Gesetzentwurf keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken erhoben. Der Finanzausschuß hat der Regelung der steuerlichen Fragen ebenfalls mehrheitlich zugestimmt.

Der Ausschuß hat einige Punkte eingehend diskutiert.

a) Er hat dem Antrag der Fraktion der SPD, von der Degressionsregelung des § 18 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs abzusehen, weil sie nach deren Auffassung mit den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zur Neuregelung der Parteienfinanzierung (BVerfGE 85, 264 ff.) nicht vereinbar ist, abgelehnt. Der Ausschuß hat sich eingehend mit den verfassungsrechtlichen Bedenken auseinandergesetzt. Nach Abwägung aller Gesichtspunkte ist der Ausschuß dabei der Begründung der Koalitionsfraktionen gefolgt, die darauf hingewiesen haben, daß bei den kleinen Parteien — auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht — ein erhöhter Grundaufwand gegeben ist, der den Eingriff in die Chancengleichheit gegenüber größeren Parteien nicht nur rechtfertigt, sondern auch im Sinne einer besseren Verwirklichung der Chancengleichheit ist. Ein Rückfall in die zu der vom Bundesverfassungsgericht verworfenen Sockelbetrags-Regelung des § 18 Abs. 6 PartG liegt nach seiner Überzeugung nicht vor. Das Gericht stellt in seinem Urteil auf die Verwurzelung der Parteien in der Bevölkerung ab; dem trägt die gesonderte Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs Rechnung, weil sie den Parteien nicht pauschal einen gewissen, gleichen Grundbetrag verschafft, sondern den erhöhten Betrag von 1,30 DM nur je Wählerstimme gewährt. Dabei darf es nach Auffassung des gesamten Ausschusses keine Rolle spielen, welche politische Richtung von den kleinen Parteien jeweils vertreten wird. Die getroffene Regelung mit allen ihren Konsequenzen ist von der politischen Bewertung der kleinen Parteien unabhängig.

Seitens der Fraktion der SPD ist die Regelung aus verfassungsrechtlichen, aber auch aus politischen Gründen für nicht haltbar bezeichnet worden. Sie hat zur Begründung ihrer Auffassung darauf hingewiesen, daß es mehrere neue kleine Parteien,

z. T. ohne Programm und verstetigte Organisation, also ohne Verwaltungsaufwand gibt, die mehr als 0,5 % der Stimmen bekommen haben und die von der beschlossenen Regelung überproportional begünstigt werden, was sie als mit dem Gebot der Chancengleichheit in Widerspruch stehend sieht. Der Verweis der Koalitionsfraktionen auf den verhältnismäßig höheren Kostenaufwand kleinerer Parteien stimmt nach Auffassung der Fraktion der SPD mit der Realität nicht überein.

- b) Der Ausschuß hat auf Veranlassung der Fraktion der SPD die Frage der steuerlichen Behandlung von Berufsverbänden eingehend erörtert. Die Fraktion der SPD, die an diesem Punkt das Transparenzgebot aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts tangiert sieht, weil die Transparenz für die den Berufsverbänden angeschlossenen Mitglieder fehlt, will die Berufsverbände deshalb am liebsten aus der Novellierung herausgenommen haben. Sie hält eine Lösung, nach der Berufsverbände überhaupt nicht an Parteien spenden dürfen, für wünschenswert.

Neben der Transparenz geht es der Fraktion der SPD um die steuerliche Behandlung der Berufsverbände. Sie hält den pauschalierten Nachversteuerungssatz von 50 % nicht für richtig und für nicht in die Steuersystematik passend, und hat im Ausschuß einen Antrag gestellt, der an Stelle von 50 % den Prozentsatz auf 81,82 % festsetzt. Nach ihrer Auffassung wird nur durch die Erhöhung des Steuersatzes auf 81,82 % unter Beachtung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sichergestellt, daß die für Mitgliedsbeiträge von Berufsverbänden im Rahmen des Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzugs beim Mitglied eingetretene Steuerentlastung auf der Ebene des Berufsverbandes ausgeglichen wird, wenn er Zuwendungen an politische Parteien leistet. Der Ausschuß hat sich dem Finanzausschuß in der Ablehnung dieses auch dort gestellten Antrags angeschlossen und die Vorschläge der Fraktion der SPD auch in Übereinstimmung mit der Auffassung der Bundesregierung abgelehnt. Er hat den pauschalierenden Nachversteuerungssatz von 50 % im Zusammenhang mit der 10 %-Grenze in § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG als ausreichendes Regulativ für die Steuerbefreiung der Berufsverbände angesehen und auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben.

- c) Der Ausschuß ist dem Gesetzentwurf in Artikel 1 Nr. 4 nicht gefolgt. Er ist der Auffassung, daß das dort vorgesehene Einspruchsrecht der Schatzmeister gegen Ausgaben und Kreditaufnahmen, die nicht vorgesehen waren, der Regelung in den Satzungen vorbehalten bleiben soll.
- d) Der Ausschuß hat die Regelung zu Artikel 1 Nr. 8 c) des Entwurfs aufgrund eines Schreibens der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 20. Oktober 1993 diskutiert. Die Präsidentin hatte in ihrem Schreiben angeregt, den Anspruchsverlust sowohl für staatliche Mittel für Zuwendungen als auch für Wählerstimmen vorzusehen, wenn der fällige Rechenschaftsbericht einer Partei bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres nicht vorliegt. Dem

hat sich der Ausschuß mit der Maßgabe angeschlossen, daß der Anspruchsverlust bezüglich der staatlichen Mittel für Wählerstimmen erst eintritt, wenn der Bericht zum 31. Dezember des folgenden Jahres nicht vorliegt.

Darüber hinaus hielt es der Ausschuß — entsprechend der Anregung der Präsidentin des Deutschen Bundestages — für sinnvoll, das im Gesetzentwurf vorgesehene Auszahlungsverfahren (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs: § 21 PartG) so zu modifizieren, daß die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten Stimmen direkt von den Ländern vorgenommen wird, so daß auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Erstattungsregelung verzichtet werden kann.

- e) Zur steuerlichen Abzugsfähigkeit haben die Fraktionen von CDU/CSU, SPD und F.D.P. im Ausschuß erklärt, daß sie die im Gesetzentwurf enthaltenen Grenzen für angemessen halten. Die in Artikel 4 des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen zum § 10 b Abs. 2 bzw. § 34 g Abs. 2 bieten einen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechenden Rahmen der steuerlichen Behandlung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen. Dabei müsse zunächst berücksichtigt werden, daß das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung von 1986 eine Grenze von 100 000 DM bzw. 200 000 DM für Ehegatten zugelassen habe. Dieser Rahmen sei vom Gesetzgeber nur bis zur Höhe von 60 000 bzw. 120 000 DM ausgeschöpft worden. Entsprechend der Vorgaben des Verfassungsgerichts in seinem jüngsten Urteil schränke der Entwurf diese Grenze der Steuerabzugsfähigkeit stark ein. Zudem sei eine Begünstigung nur noch natürlichen Personen vorbehalten. In Anbetracht der den Parteien drohenden deutlichen Rückgänge im Spendenaufkommen sei daher eine neue Grenzziehung bei 6 000 bzw. 12 000 DM für Ehegatten — was einer Kürzung um 95 % entspreche — verfassungsrechtlich vertretbar. Da die Festsetzung dieser Beträge nicht nur für 1994, sondern zumindest für einen mittelfristigen Zeitraum gedacht ist, sei die Anhebung dieses Betrages angemessen. Hinzu komme, daß auch die Wahljahre bei der Festsetzung nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, will man die Erfolgsorientiertheit der Parteien nicht aus den Augen verlieren.

Mit insgesamt 6 000 bzw. 12 000 DM werde dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen, wonach nur solche Grenzen für steuerliche Begünstigungen künftig den Anforderungen der Verfassungsmäßigkeit genügen, die die Mehrzahl der Bürger in Anspruch nehmen könnten; das Bundesverfassungsgericht habe nicht darauf abgestellt in welcher Höhe die Bürger tatsächlich spendeten. Auch im Hinblick auf die derzeitige Preisentwicklung ist die steuerliche Abzugsfähigkeit nach den §§ 10 b, 34 g EStG angemessen. Wie auch die Anhörung der Sachverständigen gezeigt habe, sei die Vorgabe des Verfassungsgerichts so zu verstehen, daß die Grenze der steuerlichen Begünstigung für durchschnittliche Einkommensempfän-

ger erreichbar sein müsse. Damit sei die Möglichkeit angesprochen, daß jemand beispielsweise in einem Jahr in Form von Spenden und Beiträgen 6 000 DM aufwende. Anhand des Spendeneingangs der Parteien lasse sich ein Spendenrhythmus feststellen, wonach eine Person oder ein Ehepaar eine Partei nicht kontinuierlich jedes Jahr mit gleich hohen Spenden unterstütze, sondern vielfach vor Wahlen eine besonders hohe Spende leiste. Dieser Spendenpraxis könne der Gesetzgeber bei der Regelung der Steuerbegünstigung entgegenkommen.

2. Zu einzelnen Beschlüssen des Ausschusses

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 18 Abs. 4 PartG)

Der Ausschuß hat sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, bei der Prüfungspflicht für die Rechenschaftsberichte in § 23 Abs. 2 eine Ausnahme für Parteien zu schaffen, die bei einer Europa- oder Bundestagswahl nicht 0,5% oder bei einer Landtagswahl nicht 1,0% der Stimmen (§ 18 Abs. 4 Satz 1) erreichen; diese sollen künftig die Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte auch durch einen vereidigten Buchprüfer vornehmen lassen können. Parteien nationaler Minderheiten, die von dem Mindeststimmenanteil von 0,5% bzw. 1,0% freigestellt sind, unterliegen jedoch weiterhin der Pflicht, die Prüfung ihres Rechenschaftsberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchführen zu lassen.

Bonn, den 5. November 1993

Wolfgang Zeitlmann

Gerd Wartenberg (Berlin)

Berichterstatter

Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 PartG)

Der Ausschuß hat sich übereinstimmend für eine weitere Änderung des bisherigen § 25 Abs. 1 Nr. 3 Parteiengesetz ausgesprochen. Die Gesetzesänderung soll es Parteien erlauben, die eine nationale, in einem angestammten Siedlungsgebiet lebende Minderheit vertreten, aus ihrem an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden Heimatland Spenden anzunehmen. Bislang war es dem Südschleswigschen Wählerverband (SSW), der Partei der in Deutschland lebenden Dänen, aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 3 Parteiengesetz untersagt, Spenden aus Dänemark anzunehmen. Durch den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten Änderungsantrag werde diesem Anliegen Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 26 Abs. 4 PartG)

Satz 2 des neu einzufügenden § 26 Abs. 4 PartG enthält die materielle Regelung, daß üblicherweise unentgeltlich erbrachte Leistungen keine Einnahmen im Sinne der Begriffsbestimmung des § 26 PartG darstellen.

Daneben läßt es der — unverändert gelassene — § 27 Abs. 3 PartG weiterhin zu, daß derartige Leistungen aus Transparenzgründen in der Einnahmereknung aufgelistet werden, auch wenn sie bei der Ermittlung der Einnahmen einer Partei unberücksichtigt bleiben.

Dr. Burkhard Hirsch

